

Inhalt

TITEL: Reform des Vereinsrechts

FINANZIERUNG

NACHRICHTEN

LITERATUR/MEDIEN

VERANSTALTUNGEN

RÄUME

Impressum

IBPro e.V.

Einsteinstr. 173/I, 81675 München,
Tel. (089) 47 50 61
(Mo 13-16 Uhr und Di, Mi, Do 9-12 Uhr),
Fax (089) 4 70 59 20,
Internet: <http://www.ibpro.de>,
E-Mail: info@ibpro.de

Redaktion: Dieter Harant

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für die Richtigkeit der Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

INFODIENST erscheint zweimonatlich, er ist kostenlos; Am Ende des Jahres bitten wir Sie um einen freiwilligen Kostenbeitrag.

IBPro wird vom Sozialreferat der Stadt München gefördert.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 04.03.2005.

Reform des Vereinsrechts

Mit dem vorliegenden **Gesetzesentwurf** des Justizministeriums vom August 2004 wird das Ziel verfolgt, das seit 100 (!) Jahren im Wesentlichen unveränderte Vereinsrecht an die heutigen Gegebenheiten und Anforderungen anzupassen. Hierfür sollen die relevanten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend geändert werden. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen dargestellt und kommentiert.

In der Neufassung des § 21 BGB wird im Entwurf nun auch die **wirtschaftliche Betätigung** eines Vereins berücksichtigt:

„§ 21 Errichtung des Vereins

(1) Ein Verein kann zu jedem nichtwirtschaftlichen Zweck gegründet werden. Dem steht ein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins nicht entgegen, soweit dieser als Hilfsmittel zur Erreichung des nichtwirtschaftlichen Vereinszwecks dienen und gegenüber der nichtwirtschaftlichen Vereinsbetätigung verhältnismäßig geringfügig sein soll; ein solcher Geschäftsbetrieb führt nicht zur Annahme eines nach Satz 1 unzulässigen wirtschaftlichen Zwecks.“

Ziel dieser Überarbeitung ist die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit des Betreibens eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Bisher behilft man sich mit dem in der Rechtsprechung entwickelten Konstrukt des so genannten „Nebenzweckprivilegs“, das eine wirtschaftliche Betätigung eines ideellen Vereins erlaubt, sofern diese dem ideellen Zweck untergeordnet ist. In der bisherigen Rechtsprechung wurde die Unterordnung bei einem Anteil der Vereinsaktivitäten an der wirtschaftlichen Betätigung von weniger als 50% angesehen, dies könnte sich jetzt ändern.

In der Begründung wird unter anderem folgendes Beispiel angeführt:

„So dürfte der Betrieb einer Sportgaststätte in einem Sportverein als geringfügig anzusehen sein, wenn die Vereinsmitglieder zusammen genommen wesentlich weniger – in etwa 10% – Zeit für den Gaststättenbetrieb als für die „ideelle“ Tätigkeit aufwenden.“

Umsatzgrößen werden in der Begründung zwar keine genannt, es könnte aber sein, dass die zitierte Prozentzahl auch auf Umsatzzahlen übertragen wird. Als „verhältnismäßig geringfügig“ wird sicherlich kein Umsatzbetrag anerkannt werden, der nahe bei 50% liegt.

Dieser Aspekt wird auch in einer **Stellungnahme der Wirtschaftsverbände** vom November 2004 kritisiert, in der der ganze Gesetzentwurf abgelehnt wird, da nach Meinung der Verbände „das geltende Recht ... ein gute Grundlage für die Tätigkeit der Vereine“ bildet. Ebenso wird in dieser Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ein Urteil des Bundesgerichtshofs zur Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit ideeller Vereine gerade nicht auf das Verhältnis zur nicht wirtschaftlichen Tätigkeit abgestellt hat (AZ:IZ R 88/80, 29.9.1982).

Eine wesentliche Senkung des möglichen Anteils an wirtschaftlicher Betätigung würde für eine Vielzahl von Trägern die Auflösung bedeuten bzw. eine Rechtsformänderung notwendig machen.

In der Januarausgabe „Verein aktuell“ des wrs-Verlages wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf nicht auf die im Steuerrecht praktizierte Unterscheidung der wirtschaftlichen Betätigung in

1. steuerbegünstigten Zweckbetrieb und in
2. steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb

eingeht. Wenn die wirtschaftliche Betätigung im Zweckbetrieb ebenso zur wirtschaftlichen Betätigung nach der Neufassung des § 21 BGB zählen würde, wäre das ein Problem für eine noch größere Zahl von Vereinen.

In der bisherigen Rechtsprechung hatte eine wirtschaftliche Zweckverfolgung nur den Entzug der Rechtsfähigkeit zur Folge (§ 43 BGB), d.h. der Verein konnte als nicht rechtsfähiger (nicht eingetragener) Verein weiterexistieren. Diese Möglichkeit gibt es nach dem Gesetzentwurf nicht mehr. Begründung: „Damit soll gewährleistet werden, dass die Rechtsform des Vereins nicht über die Grenzen des vorgeschlagenen § 21 Abs.1 BGB hinaus zu wirtschaftlicher Betätigung missbraucht wird und die strengeren Gläubigerschutzvorschriften der Kapitalgesellschaften umgangen werden.“ Es wird in diesem Fall allerdings die Möglichkeit der Umwandlung in eine andere Rechtsform gegeben.

Die nur für eine sehr geringe Zahl von Vereinen relevanten Paragraphen 22 (Wirtschaftsvereine) und 23 BGB (ausländische Vereine) sollen ersatzlos gestrichen werden, wobei es großzügige Übergangsfristen für die bestehenden Vereine geben soll.

Eine weitere Änderung betrifft den **§ 54 BGB**, dieser „soll dahingehend geändert werden, dass auf den **nicht rechtsfähigen Verein** die Vorschriften der §§ 21 bis 53 BGB über den (rechtsfähigen) Verein entsprechende Anwendung finden, soweit sie nicht die Rechtsfähigkeit oder Registereintragung des Vereins voraussetzen.“ Hier folgt der Gesetzgeber der faktischen Rechtsprechung, die für den nichteingetragenen Verein nicht, wie im geltenden Recht vorgesehen, die Regelungen des Gesellschaftsrechts (§ 705 ff. BGB) angewendet hat, sondern die Bestimmungen des Vereinsrechts. Kommentar im Entwurf: „Durch die vorgeschlagene Änderung des § 54 Satz 1 wird für nicht rechtsfähige Vereine mehr Rechtssicherheit geschaffen und ihre Rechtsposition gestärkt.“

Des Weiteren soll die Zivilprozessordnung (§ 50 Abs. 2 ZPO) dahin gehend geändert werden, dass auch ein nicht rechtsfähiger Verein die aktive Parteifähigkeit erhält, d.h. dass er als Verein Klage erheben kann. Bisher konnte der nicht eingetragene Verein nur verklagt werden.

Bleibt zu hoffen, dass die Beschränkungen und Unklarheiten in der wirtschaftlichen Betätigung noch überarbeitet werden, damit die Vereinsarbeit davon unbelastet weitergehen kann.

Dieter Harant

Finanzierung

Wettbewerb McKinsey bildet - „Alle Talente fördern“

Mit dem Wettbewerb „Alle Talente fördern“ – McKinsey bildet, hat die Unternehmensberatung McKinsey & Company eine zweite Initiative gestartet, die Verbesserung der Bildung von Kindern zu fördern. Der Wettbewerb hat das Ziel, Projekte zur Förderung der Chancengleichheit bei Kindern im Alter bis zu sechs Jahren zu unterstützen und untereinander zu vernetzen. Bewerben können sich Einrichtungen, Projekte und Initiativen, die sich in verschiedenen Bereichen wie z.B. Sprachförderung oder Elternbildung für die Herstellung der Chancengleichheit für Kinder unter sechs Jahren engagieren. Innovative Konzepte können bis zum 30. April 2005 bei der Unternehmensberatung McKinsey & Company eingereicht werden. Die drei ersten Preisträger erhalten jeweils 5000 EUR. Die Verantwortlichen der besten 20 Projekte gewinnen ein Wochenende mit Workshops, Vorträgen und Gesprächen zum Thema Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit. Langfristig

sollen die in diesem Wettbewerb prämierten Konzepte auf weitere Einrichtungen und Projekte übertragen werden. Nähere Informationen zum Wettbewerb: www.eundc.de/download/mc_kinsey_info.pdf. Bewerbungsunterlagen: www.eundc.de/download/mc_kinsey_bewerbung.pdf

Bundesinitiative „Jugend ans Netz“

Die Bundesinitiative „Jugend ans Netz“ des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bietet allen Akteuren und Akteurinnen der Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit, über ein vereinfachtes und günstiges Leasingverfahren oder im Kauf eine kostengünstige Computerausstattung zu erhalten. Verbunden mit diesem Angebot ist ein umfassender Support, medienpädagogische Beratung, Hilfe und Betreuung von der Auswahl der Geräte bis zur Beendigung des Vertrages. Damit will das BMFSFJ allen Jugendlichen und besonders auch benachteiligten Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, aktiv an der Informationsgesellschaft zu partizipieren. Der Umsetzungspartner der Bundesinitiative für diese Ausstattungsoffensive ist die Juletec Sassnitz GmbH. Nähere Informationen unter www.juletec.de oder Fon: 038392-678109.

Nachrichten

Die zusammengefassten Ergebnisse der Tarifverhandlungen von Bund/Kommunen und Verdi

Von einem „Mammutwerk“ spricht Verdi-Chef Frank Bsirske - das neue Tarifrecht für den öffentlichen Dienst enthält eine Fülle von Einzelheiten. Ziel ist dennoch die Vereinfachung.

An der Umsetzung des Abschlusses mit Hilfe von Übergangsregelungen werden die Fachleute noch Monate rechnen. Die wichtigen politischen Punkte aber sind überschaubar.

- Bislang allein 17 000 Eingruppierungsmerkmale für die Beschäftigten. Dies soll auf mehrere Dutzend verringert werden.
- Neue Niedriglohngruppe: Einfache Tätigkeiten wie Putzdienste werden künftig teilweise in eine neue Entgeltgruppe eingestuft, die um 300 Euro niedriger liegt als bisher. Die Bezahlung beginnt bei 1286 Euro. Solche Tätigkeiten wurden zunehmend an billigere private Dienstleister ausgelagert. Dieser Trend soll nun gewendet werden.
- Eingeschränkter Bestandsschutz: Grundsätzlich gilt beim neuen Tarifvertrag aber ein - ziemlich teurer - Bestandsschutz. „Keiner verliert etwas, viele Beschäftigte werden auch materielle Gewinne haben“, heißt es bei Verdi. Der Schutz gilt nicht uneingeschränkt - wer auf künftige Steigerungen etwa durch Altersaufstieg hoffte, wird zum Teil enttäuscht: Wichtig: Die neuen Flexibilisierungselemente und Leistungsanreize gelten sofort für alle Beschäftigten.
- Leistungsorientierung: Aufstieg und mehr Geld soll es künftig nach Leistung geben. Zielgröße bei Leistungsprämien sind acht Prozent des Jahresgehalts, der Einstieg fällt mit einem Prozent im Jahr 2007 bescheiden aus. Die Prämien sollen durch Umwidmung anderer Entgeltbestandteile finanziert werden - teils aus sozial gestaffelten Kürzungen bei Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, die gleichfalls von 2007 an greift. Die Messkriterien sollen betrieblich festgelegt werden, denkbar ist die Beurteilung durch Führungskräfte - entsprechende Regelungen müssen aber gemeinsam mit den Personalräten getroffen werden. Sozialzuschläge, etwa je nach Kinderzahl werden abgeschafft. Stattdessen bekommen Jüngere künftig mehr Geld.
- Arbeitszeit: Vereinbart wurde eine Öffnungsklausel - mit einer wichtigen Einschränkung. Nur auf landesbezirklicher Ebene können die Arbeitgeber mit Verdi über unbezahlte Mehrarbeit verhandeln. Gewünscht hatte sich mancher, dies auf betrieblicher Ebene tun zu können, wo - so die Sorge der Gewerkschafter - die Arbeitnehmerseite leichter unter Druck zu setzen wäre. Im Bund wird die Arbeitszeit West von 38,5 Stunden auf 39 angehoben, im Osten aber von 40 auf 39 abgesenkt.
- Flexibilisierung: Überstundenzuschläge werden künftig weitgehend entfallen. Bis zu 45 Stunden kann der betriebliche Arbeitszeitkorridor betragen, bis zu 12 Stunden zwischen 6 und 20 Uhr die tägliche Arbeitszeit. Wird die Wochenarbeitszeit überschritten, kann dies künftig in einem Zeitraum von einem Jahr - statt von 26 Wochen - durch Freizeit ausgeglichen werden. Die Unkündbarkeit Langzeitbeschäftigter wird nicht verändert.

Quelle: Jonas Viering, SZ vom 10.02.2005

Unfallversichert im Ehrenamt!

Alle gemeinnützigen Organisationen haben seit 1.1.2005 die Möglichkeit, ihre gewählten Ehrenamtsträger, z.B. Vereinsvorstände, Kassen- oder Sportwarte, gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Das selbe gilt auch für ehrenamtlich Engagierte in Gewerkschaften oder Arbeitgeberorganisationen. Bisher war das nur bei den Organisationen möglich, die der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) angeschlossen waren. Auch werden im Bereich der Kirchen künftig ehrenamtliche Tätigkeiten unter Versicherungsschutz stehen, die über den bisher versicherten Kernbereich der Religionsausübung hinausgehen. Diese Personenkreise können sich freiwillig bei der gesetzlichen Unfallversicherung Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versichern. ...

So erhält ein verheirateter Durchschnittsverdiener (Alleinvertiener) mit zwei Kindern und einem monatlichen Bruttoverdienst von 2.500 Euro im Falle eines Unfalls im Ehrenamt neben umfassenden medizinischen Leistungen ein Verletztengeld von 60 Euro täglich als Lohnersatz.

Ziel der VBG ist es, mit den Verbänden Rahmenverträge abzuschließen, um den einzelnen Ehrenamtsträgern und gemeinnützigen Organisationen die Anmeldung zu vereinfachen. Über die E-Mail: Ehrenamt@vbg.de können sich Verbände mit der VBG in Verbindung setzen, um einen solchen Rahmenvertrag abzuschließen. Ab sofort haben einzelne Organisationen und ehrenamtlich Tätige außerdem die Möglichkeit, sich direkt auf der Webseite der VBG (www.vbg.de) zur Unfallversicherung anzumelden. Der Beitragssatz für die freiwillig Versicherten in gemeinnützigen Organisationen beträgt 2,73 Euro je Ehrenamtsträger für das Jahr 2005. Versicherte der VBG profitieren davon, dass die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht an vertraglich vereinbarte Höchstleistungsgrenzen gebunden sind.

Pflicht ab 2005: Steuervoranmeldung online abgeben

Die wenigsten Freiberufler und Firmenchefs wissen es: Ab dem 1. Januar 2005 müssen sie ihre Steuervoranmeldungen über das Internet ans Finanzamt schicken. Davon dürfte sogar betroffen sein, wer gar keinen Computer oder Internetanschluss besitzt.

Tipp 1: Informieren Sie sich beim Hersteller, ob Sie mit Ihrer Buchführungssoftware alle nötigen Daten online verschicken können.

Tipp 2: Mit zwei kostenlosen Programmen können Sie Ihre Steuerdaten per Computer übermitteln: "ElsterFormular" und "Winston".

<https://www.elster.de/ssl/elfo/index.htm> (Elster), <http://www.felfri.de/winston/index.htm> (Winston)

EUGH: Umsatzsteuererstattung auch ohne Originalrechnung

Das Finanzamt darf eine Umsatzsteuererstattung nicht ablehnen, bloß weil der Unternehmer keine Originalrechnung mehr besitzt. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind in einem solchen Fall alle anderen Dokumente zuzulassen, die den fraglichen Umsatz beweisen

(Az.: C 85/95).

Keine fristlose Kündigung wegen Surfens am Arbeitsplatz

Mainz - Das Surfen im Internet zu privaten Zwecken am Arbeitsplatz rechtfertigt nicht zwangsläufig die fristlose Kündigung. Das entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz in einem am 05.01.2005 veröffentlichten Urteil. Dies gelte auch, wenn der Mitarbeiter pornografische Seiten aufrufe. Denn erforderlich sei, dass der Arbeitgeber zuvor das Surfen zu privaten Zwecken ausdrücklich verboten und mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen gedroht habe (Az.: 7 Sa 1243/03).

Das Gericht gab mit seinem Urteil der Kündigungsschutzklage eines Arbeitnehmers statt, ließ jedoch zugleich wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zum Bundesarbeitsgericht in Erfurt zu.

Der Kläger hatte mehrfach auf einem Computer seines Arbeitgebers Internetseiten mit pornografischen Inhalten aufgerufen. Als dies bei einer Überprüfung aufgefallen war, kündigte der Arbeitgeber dem Kläger fristlos. Er verwies darauf, auf einer Intranetseite des Betriebes ausdrücklich das Surfen zu privaten Zwecken verboten zu haben. Dem hielt der Kläger entgegen, der Zugriff auf das Internet sei möglich gewesen, ohne zuvor die Intranetseite aufzurufen. Daher habe er von dem Verbot nichts gewusst.

Dem LAG genügte diese «Entschuldigung». Der Arbeitgeber habe nicht nachgewiesen, dass seine Mitarbeiter auch tatsächlich von dem Verbot erfahren hätten.

© dpa - Meldung vom 05.01.2005 12:05 Uhr

Minijob-Zentrale: Mitarbeiter schneller und einfacher anmelden

Unternehmen können ihre Mitarbeiter auch per E-Mail zur Kranken- und Sozialversicherung bei der Minijob-Zentrale anmelden, was Aufwand und Dauer erheblich senkt. Ab 1. Januar 2006 ist das elektronische Meldeverfahren Pflicht. Die Bundesknappschaft, Träger der Minijob-Zentrale, empfiehlt jedoch, sich schon jetzt mit dem neuen Verfahren vertraut zu machen. Wer interessiert ist, lädt sich unter www.itsg.de/dev_itsg_neu/svnet die kostenlose Software „sv.net“ herunter. Damit lassen sich alle notwendigen Daten eingeben, verschlüsseln und an die Minijob-Zentrale mit der Email-Adresse dav01@b2b.mailorbit.de senden.

Nähere Informationen zum Verfahren gibt es unter www.minijob-zentrale.de. Klicken Sie auf „Arbeitgeber“ und dann auf „Meldeverfahren“. Weitere Informationen zur Software unter www.itsg.de. Klicken auf „Produkte & Dienstleistungen“ und dann auf „Software: sv.net“.

Bei der ITSG handelt es sich um die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherungen. ACHTUNG! Die neue Telefonnummer der Minijob-Zentrale für alle Fragen zum Thema 400-€-Jobs lautet (01801)20 05 04. Zahlreiche Informationen und Formulare zum Herunterladen finden Sie im Internet unter www.minijob-zentrale.de.

Alterseinkünftegesetz:

Gestaltungsmöglichkeiten der Direktversicherung

Beiträge des Arbeitnehmers zu Direktversicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, sind sozialversicherungsrechtlich kein Arbeitsentgelt, wenn sie pauschal versteuert werden und es sich um zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers handelt, die neben dem laufenden Arbeitsentgelt gezahlt oder aus Einmalzahlungen finanziert werden.

Wie bisher führt also die Finanzierung der Beiträge und Zuwendungen für eine Direktversicherung aus laufendem Arbeitsentgelt zur Beitragspflicht – und zwar auch dann, wenn die Beiträge nach § 40b Abs. 2 EStG a. F. pauschal besteuert werden und den Betrag von 1 752 EUR im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Arbeitnehmer mit einer Direktversicherung, deren Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde und deren Versicherungsleistung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans erbracht wird, haben aber ein Wahlrecht zwischen der Steuerfreiheit und der Lohnsteuerpauschalierung (§ 52 Abs. 52a Satz 2 EStG). **Hierzu muss der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2005 auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG verzichten.** Bei Neueintritt in ein Beschäftigungsverhältnis (Arbeitgeberwechsel) kann der Verzicht auf die Steuerfreiheit bis zur ersten Beitragszahlung erklärt werden.

Quelle: http://www.aok-business.de/pad/alteinkg_direktvers.htm

Stichtag für bestehende Direktversicherungen

Im Alterseinkünftegesetz haben Eichel & Co. eine Änderung versteckt, die auch für bestehende Direktversicherungen gilt. Danach müssen Arbeitnehmer mit einer Direktversicherung, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde, gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Anwendung der Neuregelung (Verzicht auf Steuerfreiheit der Beiträge) verzichten. Dies muss **bis zum 30. Juni 2005** geschehen sein. Versäumen Betroffene diese Frist, fallen auch Altverträge unter das neue Recht. Mit der unangenehmen Folge, dass die Beiträge zur Direktversicherung zwar steuerfrei sind, der Auszahlungsbetrag am Ende der Vertragslaufzeit aber voll versteuert werden muss.

Literatur / Medien

LOS-Projektdatenbank

Unter der Rubrik "Mikroprojektsuche", www.los-online.de/content/e2717/index_ger.html, kann im Internet ab sofort nach bereits abgeschlossenen LOS-Mikroprojekten aus der ersten Förderperiode gesucht werden. Bei diesen Projekten handelt es sich um eine Auswahl beispielhafter Mikroprojektideen, die jährlich aktualisiert wird. Die Grundlage für die im Ergebnis angezeigten Projektbeschreibungen bilden die LOS-Mikroprojekt-Stammbblätter. Über die Aktualisierung wird zeitnah im LOS-Newsletter informiert.

Eine Eingrenzung der Suche nach Bundesland oder/und Zielgruppen bzw. Adressaten des Projektes ist genauso möglich wie eine Volltextsuche der Projektbeschreibungen durch die Eingabe von Stichwörtern. Darüber hinaus ist eine Abfrage nach den vorgegebenen LOS-Projekttypen möglich, denen alle Mikroprojekte zugeordnet wurden.

Darüber hinaus wurde die neue Rubrik „Lokale LOS-Internetseiten auf einen Blick“ eingerichtet. Hier wurden alle lokalen Internetseiten in einer gesonderten Rubrik „Lokale LOS-Seiten“ im Internet zusammengefasst.

www.los-online.de/content/e3459/index_ger.html.

Mediation als Organisationsentwicklung

Das Thema „Wirtschaftsmediation“ gewinnt zunehmend an Bedeutung. In seinem Buch „Mediation als Organisationsentwicklung“ (Haupt Verlag) stellt Wilfried Kerntke alle Schritte eines solchen Verfahrens dar. Früher wurde Mediation in Unternehmen eher als „Reparaturwerkstatt“ gesehen, die ineffiziente Abläufe wieder ins Lot bringen sollte. Heute kann Mediation dank erprobter und bewährter Verfahren ein Ausgangspunkt für grundlegende Veränderungen in sowohl wirtschaftlichen als auch Nonprofit-Organisationen sein. Entwicklungsorientiertes Konfliktmanagement fördert das Lernen aus dem Konflikt und damit auch die soziale Verantwortung des Unternehmens.

„Mediation als Organisationsentwicklung“ ist ein Anleitungsbuch für Führungskräfte, das vor allem beim Beginn eines Mediationsverfahrens hilft. Durch Erläuterung und Diskussion der Hintergründe gewährt es Auftraggebern eine größere Selbstständigkeit gegenüber externen Mediatoren. Checklisten und Arbeitsbögen helfen dabei. Anhand einer Fallstudie wird ein Mediationsverfahren anschaulich beschrieben, auch kritische Punkte werden so aufgezeigt. Eine längerfristige Perspektive präsentiert der Autor anhand von Modellen für die Implementierung von Konfliktberatung. Der praktische Anhang bietet aktuelle, kommentierte Adressen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, bei denen Interessierte weitere Informationen und Unterstützung finden.

Wilfried Kerntke: „Mediation als Organisationsentwicklung“, Haupt Verlag, 250 S., geb., 38,50 Euro, ISBN 3-258-06745-7

MitarbeiterInnen von IBPro, die bei Dr. Wilfried Kerntke ausgebildet wurden, führen Mediation in gemeinnützigen Organisationen durch. Informationen und Anfragen an Claudia Thoma und Peter Lindlacher, Tel.: 089-47 50 61 oder info@ibpro.de

Neue Eingliederungsstrategien in der Arbeitsvermittlung

Das „Profiling“ ist zu einem der wichtigen Schlüsselbegriffe in der aktuellen Diskussion um Reformen am Arbeitsmarkt und im Zusammenhang mit einer verbesserten Vermittlung und Eingliederung Arbeitsloser geworden.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung will die gsub, Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH, einen Beitrag zu dieser Diskussion liefern. Die Autoren beleuchten praktische oder wissenschaftliche Beiträge zur Diskussion um „Profiling“ und darüber hinaus.

„Profiling. Neue Eingliederungsstrategien in der Arbeitsvermittlung“. ISBN 3-8311-4781-7

IBPro führt folgende Seminare zu diesem Thema durch:

„Grundlagen des Profilings – Gesprächsführung im Profiling“ am **06.- 07. Juli 2005** und

„Akquisition von Arbeitsplätzen“ am **26. - 27. September 2005**. Ausführliche Informationen unter www.ibpro.de.

Veranstaltungen

Einführung in das Zuwanderungsgesetz

Seminar am Freitag, **4. März 2005, 13.00–18.00 Uhr**, im EineWeltHaus in München, Schwanthalerstr. 80, Raum 211/212.

Wegen der großen Nachfrage für unser Seminar im Dezember 2004 bieten wir für „Zu kurz Gekommene“ noch einmal eine Einführung in das neue Gesetz an.

ReferentInnen: Pinar Akyürek und Franz Bethäuser, beide RechtsanwältInnen mit Schwerpunkt Ausländer- und Asylrecht, aktiv in der Beratung der Rechtshilfe für AusländerInnen.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung an, welche Bereiche im neuen Gesetz Sie besonders interessieren, damit sich die ReferentInnen auf Ihre Fragen vorbereiten können.

Für das Seminar erheben wir einen Unkostenbeitrag von 5.- Euro. Anmeldung bis Mittwoch, den 23.02.2005 an die

Email: ar.mackowiak@einewelthaus.de

Veranstalter *Interkulturelles Forum e.V., Rechtshilfe für AusländerInnen München e.V.*, gefördert durch den Kurt-Eisner-Verein für politische Bildung in Bayern, Kooperationspartner der Rosa-Luxemburg-Stiftung und die *Petra Kelly Stiftung, bayerisches Bildungswerk für Demokratie und Ökologie in der Heinrich-Böll-Stiftung e.V.*

IBPro-Seminare

Titel	Termine	Kosten in €
Fundraising – Finanzierung für Gemeinnützige In diesem Kurs erhalten Sie eine umfassende Einführung in die Voraussetzungen neuer Finanzierungswege	03. - 04.03.2005	225
Mit Freude und Erfolg telefonieren	09.03.2005	95
Rechtsfragen bei Ausschreibungen Der Schwerpunkt liegt bei rechtlichen Fragen und Handlungs-möglichkeiten sowie der aktuellen Rechtsprechung	16.03.2005 (Terminänderung!)	110
GmbH-Ausgründung Chancen und Risiken einer Auslagerung von Betriebsteilen – rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen	13.04.2005	125
Geschäftsführung in der gGmbH Situation der Geschäftsführung im steuerbegünstigten Umfeld; Binnenstruktur und Aufgabenspektrum der Organe	14.04.2005	125
Gruppenprozesse zwischen Selbstorganisation und Leitung Wie schaffe ich ein produktives Miteinander in dem Kooperation und Synergien möglich sind?	26. - 28.04.2005	300

Nähere Information unter www.ibpro.de oder Tel. (089) 47 50 61

Angebot: Räume in Giesing

Die Weißer Rabe Mobile Hausmeisterei zieht um und die Räume werden frei. Die Räume sind ruhig im Hinterhof gelegen, ca. 230 qm, mit 4 Büroräumen, Werkstatt mit Nebenraum und Sozialräumen sowie 4 Garagen im Hof. 2 bis 3 Gehminuten von der U- Bahn Silberhornstr. Die Eigentümerin könnte sich wieder eine soziale Einrichtung oder Ähnliches als zukünftige Mieter vorstellen. Wir haben hier gerne gearbeitet und können die Räume weiterempfehlen.

Nähere Infos: 089-6972785 Rupert Köpfer (Betriebsleiter)